

Da es im Gegentheil doch gewiß Zweck dieser Gesetzgebung ist, dieselben zu vermindern und zu vermeiden, um uns gegen den Nachtheil des §. 12. zu verwahren, so kann das zuverlässig der Wunsch unserer erhabenen Regierung nicht seyn. Vielmehr wird diese auch in diesem Falle von dem Principe des Rechts und der Gerechtigkeit nicht abweichen, und die Disposition des Civilrechts in Ansehung der Verjährung zu unserem Nachtheile nicht aufheben, während in demselben Falle die Disposition des Civilrechts dem Verpflichteten offenbar als eine Begünstigung zur Seite stehen bleiben soll.

Unser Antrag ist daher darauf gerichtet:

den §. 12. aus dem Ablösungsgesetze hinwegzulassen.

Daß dieses letztere, lediglich als Folge des Rechts und der Gerechtigkeit, gewiß und zuverlässig erfolgen werde, dafür bürgt uns die in dem allerhöchsten Mandat vom 23ten Juli 1827. ausgesprochene Königliche Erklärung, in welcher es wörtlich heißt:

„Es wird jederzeit Unsere angelegenste Sorge seyn, daß einem Jeden Recht und Gerechtigkeit widerfahre, und Jeder bei seinen wohlhergebrachten Rechten und Gerechtsamen ungekränkt erhalten und geschützt werde. Solches versprechen Wir für Uns und Unsere Nachfolger, bei Unseren Königlichen Worten, Treu und Glauben.

Diesem vertrauen wir allenthalben und sehen daher der allergnädigsten Gewährung unsers obigen Antrags zuversichtlich entgegen.

Dresden, am 28ten April 1831.

Gottlob Friedrich von Thielau auf Lampertswalde.

Heinrich LXIII. Reuß auf Klipphausen.

für denselben Dietrich von Miltitz auf Siebeneichen.

Johann Friedrich Höckner.

Carl Maximilian von Kracht auf Sitten.

Carl Julius Wilhelm von Döppel auf Wellerswalde.

Ernst Gottlob von Heynitz auf Hermsdorf.

Ernst Heinrich Georg Lazarus v. Feilitzsch auf Heinersgrün.

Friedrich Henning von Arnim auf Trfersgrün.

Friedrich Wilhelm von Döppel auf Proffen.

Friedrich Wilhelm von der Heydte auf Gutenfürst.

Eduard Freiherr von Seckendorf auf Hirschfeld.

Mit Vorbehalt ihrer besondern Erklärung in Betreff eines Frohnablösungsgesetzes die oberlausitzer Mittelsfreunde der allgemeinen Ritterschaft.

Curt Ernst von Posern.

F. Prenzel von Penzig.